

## **Anmerkungen zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Außenwirtschafts- gesetzes (AWG) und weiterer Rechtsvorschriften**

**Stand: 19.09.2024**

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zu dem o.g. Entwurf Stellung nehmen zu können und bitten folgende Anmerkungen bei den weiteren Beratungen in Ihrem Haus zu berücksichtigen:

### **1. Änderung von § 18 Abs. 1 Nr. 3 AWG (Bestrafung bestimmter Umgehungshandlungen)**

Es ist die Bestrafung bestimmter Umgehungshandlungen vorgesehen, die die Verschleierung eingefrorener Gelder oder wirtschaftlicher Ressourcen bezwecken, oder sofern falsche oder irreführende Informationen zur Verschleierung gemacht werden. Anderweitige Umgehungshandlungen, u.a. die als „Umgehung“ bezeichnete Umleitung von Waren, kann als Verstoß gegen das Ausfuhrverbot nach § 18 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a AWG geahndet werden.

Ist in diesem Zusammenhang unser Verständnis zutreffend, dass der Umgehungstatbestand lediglich die Vorsatztat erfasst (mit Bezug auf die Formulierung: „... mit der die Umgehung einer in Nummer 2 genannten Pflicht *bezweckt oder bewirkt* wird“)? Ist demzufolge auch die Einschätzung zutreffend, dass nur Umgehungstaten, die unter § 18 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a AWG zu subsumieren sind, danach auch fahrlässig begangen werden können?

### **2. Änderung von § 18 Abs. 5a Nr. 2 AWG (Strafbewehrung der Jedermannspflicht)**

Aufgrund der vorgesehenen Strafbewehrung besteht das Risiko, dass die Meldungen gemäß der Jedermannspflicht drastisch zunehmen werden. Daher sollte den Unternehmen weitere Beispielfälle an die Hand gegeben werden, um den Anwendungsbereich näher bestimmen zu können. Diese Konkretisierung sollte auf gesetzlicher Ebene erfolgen, da FAQ nicht rechtsverbindlich sind.

### **3. § 18 Abs. 6a AWG neu (Anpassung des Strafmaßes für besonders schwere Fälle des verbotenen bzw. nicht genehmigten Handels)**

Es werden zwei Beispiele genannt, bei denen in der Regel ein besonders schwerer Fall der Sanktionsumgehung vorliegt. Aus unserer Sicht ist jedoch die Auslegung der Regelbeispiele unklar. Wir bitten daher um Klarstellung, wie weit der Tatbestand eines besonders schweren Falles tatsächlich reicht und insbesondere ob ausschließlich Handlungen zum Zwecke der Verschleierung davon erfasst werden.

### **4. Änderung des § 18 Abs. 11 AWG (Wegfall der 2-Werktage-Frist)**

Durch die im Entwurf vorgesehene ersatzlose Streichung der 2-Werktage-Frist in § 18 Abs. 11 AWG wird eine neue Erwartungshaltung gegenüber den Unternehmen postuliert, die nicht rechtssicher umsetzbar ist. Durch die sofortige Strafbarkeit nach dem Erlass einer EU-Sanktionsliste besteht keine Möglichkeit mehr auf die veränderte Rechtslage zu reagieren.

Nach unserer Einschätzung ist diese Änderung von § 18 Abs. 11 AWG im Rahmen der nationalen Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1226 (im Folgenden „RL“) nicht zwingend erforderlich. Die RL führt zwar als Ausnahme nur die humanitäre Hilfe auf. Es ist jedoch nicht

geregelt, dass es sich dabei um die einzige „zulässige Erleichterung“ bzgl. der Strafbarkeit handeln darf (vgl. Art. 3 RL). Die im Entwurf enthaltene Einschätzung, dass die „bisher vorgesehene Schonfrist mit der Richtlinie Sanktionsstrafrecht nicht mehr zu vereinbaren“ sei, ist daher unseres Erachtens nicht zutreffend. Zum einen wird – wie bereits dargestellt – in der RL nicht explizit ausgeschlossen, dass es weitere „Erleichterungen“ geben darf. Zum anderen ist die Intention von Art. 1 und 3 der RL, dass die dort geregelten Verstöße eine Straftat im nationalen Recht darstellen sollen. Die 2-Werktage-Frist gem. § 18 Abs. 11 AWG stellt die Qualität als Straftat bzw. Vergehen nicht in Frage, sondern gewährt lediglich einen Umsetzungszeitraum bzgl. der gesetzlichen Änderungen. Zudem wird die Zulässigkeit einer Schonfrist durch die Erwägungsgründe 41 und 43 der RL gestützt, in denen von einer verhältnismäßigen Umsetzung der Strafen die Rede ist.

Darüber hinaus ist aus Praxissicht anzumerken, dass eine sofortige Umsetzung restriktiver Maßnahmen weder von den Unternehmen noch von Providerseite aus möglich ist. Im Ergebnis ist zu befürchten, dass bei jedem neuen Sanktionspaket automatisch das Risiko eines Verstoßes besteht, da die Sanktionslisten nicht mit der Veröffentlichung automatisch in den Systemen (z.B. SAP) hochgeladen und geprüft werden können. Zudem könnte nunmehr argumentiert werden, dass eine um wenige Sekunden bzw. Minuten „verspätete“ Umsetzung mit einer Umsetzung erst in zwei Wochen gleich zu bewerten wäre, solange die Umsetzung nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verzögert wird, da sich der Betroffene bereits „eine Sekunde“ nach der Veröffentlichung in der möglichen Strafbarkeit befindet.

#### **5. § 19 Abs. 7 u. 8 AWG (Festsetzung des Höchstmaßes für Geldbußen)**

Die vorgesehene Gesetzesänderung sieht sowohl für Straftaten als auch für Ordnungswidrigkeiten eine Höchststrafe von bis zu 40 Mio. Euro vor. Die bisherige Differenzierung (d.h.: Höchstmaß für Straftaten bis zu 10 Mio. Euro gem. § 30 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 OWiG und Höchstmaß für Ordnungswidrigkeiten bis zu 1 Mio. Euro gem. § 30 Abs. 2 S. 2, § 130 Abs. 3 OWiG) soll zukünftig nicht mehr erfolgen. Wir bitten in diesem Zusammenhang um Klarstellung, wo die untere Grenze für Geldbußen liegt, und um Konkretisierung der Anwendung anhand von Beispielen. Zudem bitten wir um Prüfung, ob das Mindesthöchstmaß für Ordnungswidrigkeiten ggfs. noch reduziert werden könnte – insbesondere im Licht des Erwägungsgrundes 23 der RL („Die Höchstmaße der Geldstrafen und Geldbußen, die diese Richtlinie für die darin festgelegten Straftaten vorsieht, sollten zumindest für die schwersten Formen solcher Straftaten gelten. Es ist wichtig, dass die Schwere der Handlung sowie die individuellen, finanziellen und sonstigen Umstände der betreffenden juristischen Personen berücksichtigt werden, um die Wirksamkeit, abschreckende Wirkung und Verhältnismäßigkeit der verhängten Sanktion sicherzustellen.“).

Für Rückfragen und einen weitergehenden Austausch stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Herausgeber      Verband der Automobilindustrie e.V. (VDA)  
Behrenstraße 35, 10117 Berlin

Besucheradresse:  
Markgrafenstraße 43, 10117 Berlin  
[www.vda.de](http://www.vda.de)

Deutscher Bundestag Lobbyregister-Nr.: R001243  
EU-Transparenz-Register-Nr.: 9557 4664 768-90

Copyright      Verband der Automobilindustrie e.V. (VDA)